presserat

# Fotos gegen Bezahlung

## Wirtschaftsmagazin will sich Illustrationen bezahlen lassen

Ein Wirtschaftsmagazin bietet einem Hersteller von Werkzeugmaschinen die Veröffentlichung eines Firmenporträts in englischer Sprache an. Interview, Texterstellung und Veröffentlichung seien kostenlos. Bildmaterial werde mit 9,95 DM pro Millimeter Höhe/Spalte berechnet. Ein Journalist sieht in dem Ansinnen des Magazins einen Verstoß gegen Ziffer 7 des Pressekodex, da es sich bei dem angebotenen Beitrag um eine bezahlte Veröffentlichung im Gewand eines unabhängigen journalistischen Artikels handele. Die Geschäftsführung des betroffenen Verlages teilt dem Presserat mit, dass sie sich frage, was den Journalisten veranlasst habe, eine Beschwerde gegen das Wirtschaftsmagazin zu führen, und was den Deutschen Presserat veranlasse, über diese Beschwerde zu entscheiden. Man sei, sollte man etwas falsch gemacht haben, gerne bereit, die Formulierungen zu ändern. (2001)

Der Presserat ist wie der Beschwerdeführer der Auffassung, dass das Magazin mit dem Angebot an die Werkzeugmaschinenfirma, eine Illustration eines Berichts über das Unternehmen und seine Produkte gegen Bezahlung vorzunehmen, gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Trennungsgebot verstoßen hat. Mit diesem Trennungsgebot ist nicht vereinbar, wenn eine Zeitschrift für die Veröffentlichung von Fotos zu redaktionellen Beiträgen Geld verlangt. Die komplette redaktionelle Berichterstattung muss frei von finanziellen Gegenleistungen erfolgen. Nur so kann gewährleistet sein, dass die journalistische Leistung nicht von dritter Seite beeinflusst wird. Die Zeitschrift wird öffentlich gerügt. (B 17/01)

(Siehe auch „Banken-Rating“ B 225/00, „Fotos gegen Geld“ B 136/00, „Kopplungsgeschäfte“ B 210/00 sowie „Werbung und Text kombiniert“ B 178/01 und B 199/01)

**Aktenzeichen:**B 17/01
**Veröffentlicht am:** 01.01.2001
**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);
**Entscheidung:** öffentliche Rüge